

**S a t z u n g**  
**über Aufwendungs- und Kostenersatz**  
**für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren**

**Vom 25.09.2015**

Die Stadt Bad Griesbach i. Rottal erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

**S A T Z U N G**

**§ 1**  
**Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Stadt Bad Griesbach i. Rottal erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
  2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
  3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Stadt Bad Griesbach i. Rottal erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
  2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2**  
**Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren in Bad Griesbach i. Rottal vom 20. Oktober 2014 außer Kraft.

Bad Griesbach i. Rottal, 25.09.2015

i. Org. gez. J. Fundke

J. Fundke  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 28.09.2015 in der Verwaltung der Stadt Bad Griesbach i. Rottal im Rathaus, Schloßberg 18, 94086 Bad Griesbach i. Rottal, Zimmer 17, zur Einsichtnahme niedergelegt. Die Anschläge wurden am 28.09.2015 angeheftet und am 14.10.2015 wieder entfernt.

Bad Griesbach i. Rottal, 14.10.2015  
Stadt Bad Griesbach i. Rottal

i. Original gez. Ziegler

Ziegler

## Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren

### Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

In besonderen Fällen (Kleineinsätze) werden anstatt dem Aufwendungs- und Kostenersatz nach den Nummern 1 mit 3 ein Pauschalsatz für die Sach- und Personalkosten nach Nummer 4 erhoben.

Bei den Feuerwehren werden besondere Verbrauchsartikel vorgehalten. Bei der Inanspruchnahme dieser Artikel werden Verbrauchsgebühren nach Nummer 5 erhoben.

#### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen - abzüglich einer Eigenbeteiligung der Stadt Bad Griesbach i. Rottal von 10% - für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

ein Mehrzweckfahrzeug MZF	<b>3,17 Euro</b>
ein Kommandofahrzeug KdoW	<b>3,17 Euro</b>
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	<b>3,57 Euro</b>
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	<b>4,75 Euro</b>
einen Schlauchwagen – SW 2000	<b>4,71 Euro</b>
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	<b>6,10 Euro</b>
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	<b>7,94 Euro</b>
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	<b>6,18 Euro</b>
eine Drehleiter DLK 23/12	<b>12,61 Euro</b>

#### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

ein Mehrzweckfahrzeug MZF	<b>27,94 Euro</b>
ein Kommandofahrzeug KdoW	<b>27,94 Euro</b>
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	<b>71,64 Euro</b>
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	<b>86,73 Euro</b>
einen Schlauchwagen – SW 2000	<b>43,51 Euro</b>
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	<b>102,05 Euro</b>
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	<b>143,15 Euro</b>
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	<b>98,99 Euro</b>
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	<b>231,35 Euro</b>

einen Ölschadensanhänger ÖSA	<b>60,00 Euro</b>
einen Pulverlöschanhänger P 250	<b>45,00 Euro</b>
ein Heuwehrgerät auf Anhänger	<b>18,00 Euro</b>
ein Notstromaggregat	<b>12,00 Euro</b>
ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät (hier <u>nur</u> die reine Einsatzzeit des Gerätes)	<b>16,50 Euro</b>

### 3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Stadt Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstaufschlags (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

Die Personalkosten betragen pro Stunde für	
einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden	<b>24,00 Euro</b>

Die Personalkosten für Sicherheitswagen betragen pro Stunde für	
einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG)	ab 01.10.2015 bis 28.02.2016 <b>14,00 Euro</b> ab 01.03.2016 <b>14,40 Euro</b>

### 4. Pauschalsätze für Kleineinsätze

Für besondere Fälle (Kleineinsätze) werden folgende Pauschalsätze - je Einsatz, unabhängig von der Einsatzdauer, der Fahrtstrecke und den eingesetzten Feuerwehrdienstleistenden - (ohne weitere Sachkostenerhebung nach Nummern 1 mit 3) angesetzt:

Wespennest entfernen (Geräte, Fahrzeug, Material) ausgenommen davon: ein notwendiger Drehleitereinsatz, der nach Nummern 1 mit 3 zusätzlich berechnet wird	<b>34,00 Euro</b>
Wespennest entfernen – Personaleinsatz	<b>48,00 Euro</b>
Türöffnung (Geräte, Fahrzeug, Material) ausgenommen davon: ein damit verbundener weitergehender Einsatz (z.B. Personenrettung, Brandeinsatz, Bergung), der generell nach den Nummern 1 mit 4 berechnet wird	<b>144,00 Euro</b>
Türöffnung – Personaleinsatz	<b>48,00 Euro</b>

**5. Verbrauchsgebühren**

Bei der Inanspruchnahme von, bei den Feuerwehren vorgehaltenen, besonderen Verbrauchsartikeln werden folgende Gebühren angesetzt:

Öbindemittel Typ I + II + III je Sack	<b>18,56 Euro</b>
Öbindetücher Typ 151 je Stück	<b>1,45 Euro</b>
Öbindeschläuche Typ 280 je Stück	<b>116,62 Euro</b>
ÖI EX Würfel je Sack	<b>69,60 Euro</b>
Schaummittel je Kanister	<b>69,79 Euro</b>
Pulverlöscher je Stück	<b>112,00 Euro</b>